



Stadt Bietigheim-Bissingen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „FREIBERGER-, ROHRÄCKERSTRASSE, POSTSTRÄSSLE“ im Planbereich 3.4 - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 den Bebauungsplan „FREIBERGER-, ROHRÄCKERSTRASSE, POSTSTRÄSSLE“ nach §10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften umfasst die Flurstücke 5095, 5096, 5096/1, 5100, 5100/1, 5101, 5103/3, 5103/4, 5104/1, 5660/5, sowie Teile des Flurstücks 5600 und 5660 (Poststräßle/L1130) auf der Gemarkung Bietigheim.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil sowie Begründung vom 07.11.2019 / 18.03.2021 des Stadtentwicklungsamts.

Die Satzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 2 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften kann samt Begründungen von jedermann beim Baurechtsamt im Rathaus Bissingen, Bahnhofstr. 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, Zimmer 201, während der Sprechstunden eingesehen werden und es kann über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Informationen sind auch im Internet unter der Adresse [www.bietigheim-bissingen.de / Rathaus & Politik / Bauen & Wohnen / Bauen / Konzeptionen + Pläne](http://www.bietigheim-bissingen.de/Rathaus%20Politik/Bauen%20Wohnen/Bauen/Konzeptionen%20Pl%C3%A4ne) zum Herunterladen eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Bietigheim-Bissingen, 09.04.2021

Bürgermeisteramt

**Zur Bekanntmachung in der Bietigheimer Zeitung
am Montag, 12.04.2021**